



## **Pressemitteilung**

### **BGH-Urteil zu GmbH-Anteilen von Managern und Mitarbeitern**

In Urteilen vom 19.09.05 (AZ II ZR 342/03 und II ZR 173/04) hatte der BGH darüber zu entscheiden, ob die verpflichtende Rückübertragung von GmbH-Beteiligungen von Mitarbeitern und Managern dann rechtmäßig ist, wenn diese aus dem arbeitgebenden Unternehmen ausscheiden.

In der bisherigen Rechtsprechung hatte der BGH sogenannte „Hinauskündigungsklauseln“ grundsätzlich als gegen § 138 BGB verstoßend und damit rechtsunwirksam eingestuft. Dieser Umstand wurde bisher auch für „Gesellschafter minderen Rechts“ angenommen, d.h. Gesellschafter, die ihre Beteiligung geschenkt oder vergünstigt überlassen bekamen.

Eine Ausnahme von dieser Rechtsprechung, so der BGH, liege jedoch dann vor, wenn sachliche Gründe gegen eine derartige Hinauskündigungsmöglichkeit sprechen würden. In den vorliegenden Fällen ging das Gericht davon aus, dass die betroffenen Geschäftsführer und Mitarbeiter ihre Gesellschafterstellung nur treuhänderähnlich halten und dass sie kein berechtigtes Interesse haben, auch nach ihrem Ausscheiden noch an der arbeitgebenden Gesellschaft beteiligt zu sein.

Der BGH erkennt vollkommen richtig, dass die Einräumung von GmbH-Beteiligungen nur möglich ist, wenn die Anteile nach Beendigung der Unternehmenszugehörigkeit zurückgegeben werden müssen und der Ausscheidende dafür einen Kaufpreis erhält, der die weitere Durchführung des Modells verhindert. „Die weitgehend risikolose Mitgliedschaft bei Erwartung erheblicher Beteiligung am Erfolg des Unternehmens durch Gewinnausschüttung rechtfertigt diese für alle Teile vorteilhafte und von der Dispositionsfreiheit des Gesetzes getragene Gestaltung“, so der BGH in seiner Pressemitteilung vom 20.09.05.

„In der bisherigen Praxis waren GmbH-Beteiligungen von Mitarbeitern nur dann eine denkbare Beteiligungsform, wenn sich das Unternehmen ohne Wenn und Aber auf die



Loyalität der betreffenden Mitarbeiter verlassen konnte. Somit war in diesen Fällen grundsätzlich ein außerordentlicher Mut der bisherigen GmbH-Gesellschafter von Nöten, um Mitarbeiter in den Gesellschafterkreis aufzunehmen. Unermässlich war dementsprechend auch immer dann der Schaden, wenn Mitarbeiter zur Konkurrenz wechselten und ihr GmbH-Gesellschafterstatus am vorherigen arbeitgebenden Unternehmen weiterhin von Bestand war“, so Stefan Fritz, Gesellschafter und Berater der GIZ GmbH.

„Die neue Rechtsprechung ermöglicht neue Denkmodelle für Problemlösungen im Bereich der Mitarbeiter-Beteiligung. Wir rechnen damit, dass auf Grundlage des BGH-Urteils die Übergabe von Gesellschaften zur Gewährleistung des Fortbestands von Betrieben wesentlich handlicher und rechtssicher ausgestaltet werden kann. Zu wünschen ist, dass das Urteil auch Auswirkungen auf die Beteiligung von Mitarbeitern in Form von Aktien hat. Auch hier existieren ähnliche Probleme, wie sie bisher auch für die GmbH-Beteiligung angenommen werden mussten“, so Prof. Dr. Schneider, geschäftsführender Gesellschafter der GIZ GmbH.

Zur GIZ GmbH: Der Dienstleister ist als einzige Unternehmensberatungsgesellschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausschließlich auf die Einführung von Mitarbeiter-Beteiligung spezialisiert. Seit ihrer Gründung im Jahre 1969 hat die Gesellschaft die Beteiligungslandschaft im deutschsprachigen Raum wesentlich beeinflusst.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Gesellschaft für innerbetriebliche  
Zusammenarbeit GIZ GmbH  
Birkenfelderstr. 22a  
91301 Forchheim  
Tel. 0 91 91 / 64 01 80  
Fax 0 91 91 / 64 01 85  
Mail: [info@giz-gmbh.de](mailto:info@giz-gmbh.de)  
[www.mitarbeiter-beteiligung.de](http://www.mitarbeiter-beteiligung.de)